Beilage zu No. 14
der
Deutschen medicinischen Wochenschrift.
Vierter Jahrgang 1878.
Redacteur: Dr. P. Boerner. —— Druck und Verlag von G. Reimer in Berlin.

Petition der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege in Berlin an den Reichstag, betreffend die Einführung der Allgemeinen obligatorischen Leichenschau.

Hoher Reichstag!

Einleitung.

Die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege in Berlin hat sich nach Kenntnissnahme der Verhandlungen des Hohen Hauses über die Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Thilenius und Dr. Zinn und der in dem stenographischen Bericht vorliegenden Antwort, welche Seitens des Herrrn Präsidenten im Reichskanzler-Amt ertheilt worden ist, auf's Neue mit der Frage der obligatorischen Leichenschau beschäftigt, und ist nach eingehenden Erörterungen über die Verhältnisse, welche etwa gegen ihre allgemeine Einführung geltend gemacht werden könnten, zu der Ueberzeugung gelangt, dass diese Hindernisse nicht schwer genug wiegen, und dass im Gegentheil die baldmöglichste Durchführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche ebenso nothwendig, wie mit erheblichen Kosten nicht verknüpft ist, und dass ihr wesentliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Zusammensetzung und Competenz der Gesellschaft.

Der unterzeichnete Vorstand der Gesellschaft, in welcher die verschiedensten Klassen und Berufsarten, Staats- und Communal-Beamten, namentlich aber Medicinal-Beamten aller Kategorien, Docenten der wissenschaftlichen Institute, Juristen, Aerzte, Lehrer, Apotheker und Techniker jeder Art vertreten sind, glaubt, indem er dem Hohen Hause den Beschluss derselben zur geneigten Kenntnissnahme und Erwägung unterbreitet, darauf hinweisen zu dürfen, dass diese Zusammensetzung der Gesellschaft jede Einseitigkeit in der Beurtheilung einer solchen Frage ausschliesst und dass darin ein schwer wiegendes Moment für ihre Competenz liegen dürfte.

In der Sache selbst gestatten wir uns Folgendes umsomehr in aller Kürze darzulegen, als unserer Ansicht nach gerade durch die vielfachen Diskussionen in- und ausserhalb des Hohen Reichstages über die Frage der obligatorischen Leichenschau die Anschauungen wesentlich geklärt und die Ziele derselben eben so leicht erkennbar wie verständlich geworden sind.

Zudem liegen ja eine Reihe officieller Mittheilungen vor, welche durchweg ihrem Sinne nach dahin gehen, dass die Nothwendigkeit der obligatorischen Leichenschau principiell nirgendwo bestritten worden ist.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Wir erinnern daran, dass sich das Preussische Abgeordnetenhaus s. Z. in derselben Session, in welcher das Gesetz zur Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 berathen wurde, bei Gelegenheit einer Petition für die Wichtigkeit der Angabe und Verzeichnung der Todesursachen direct aussprach, indem es dieser Petition dahin beistimmte,

> „dass die Königliche Staats-Regierung aufzufordern sei, dafür Sorge zu tragen, dass amtliche Register über die Ursachen des Todes jedes Verstorbenen geführt werden."

Commission zur Verbreitung einer Reichsmedicinal-Statistik.

Ebenso hat sich die auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reiches in's Leben getretene Commission zur Vorbereitung einer Medicinalstatistik, wie aus ihrem Berichte vom November 1874 hervorgeht, für die Einführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau erklärt und den Bundes-Regierungen den Entwurf zu einem solchen Gesetz vorgelegt.

Regierungs-Comissarius Dr. Michaelis.

In der Session des Hohen Reichstages 1876/77 hat ferner das Reichskanzler-Amt durch den Regierungs-Commissarius Herrn Dr. Michaelis folgende Erklärung abgegeben:

„Auf Anordnung des Bundesraths ist im vergangenen Jahre eine aus Verwaltungsbeamten, Fachstatistikern, Medicinalbeamten und Aerzten gebildete Commission zur Vorbereitung einer Medicinalstatistik für das Reich hier versammelt gewesen, welche insbesondere auch die Herstellung einer Sterblichkeitsstatistik auf der Grundlage obligatorischer Leichenschau in Vorschlag gebracht und gleichzeitig die Grundzüge für ein Leichenschaugesetz bezeichnet hat. Der Bundesrath hat in Folge dessen an das Reichskanzler-Amt das Ersuchen gerichtet, ein derartiges Gesetz auszuarbeiten.

Das Reichskanzler-Amt hat auf Grund der von der gedachten Commission ausgegangenen Vorschläge den Entwurf eines Leichenschaugesetzes fertig gestellt und ist im Begriff, denselben dem Bundesrathe vorzulegen, so dass, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten sollten, die Einbringung des Gesetzentwurfs bei dem Reichstage in dessen nächster Session in Aussicht steht. Es ist sogar auf die Vorlage schon in der gegenwärtigen Session des Reichstages Bedacht genommen gewesen, hiervon jedoch mit Rücksicht auf die allgemeine Lage der Geschäfte des Reichstags abgesehen worden."

Regierungs-Commissar Geh.-Rath Weymann.

In der folgenden Session endlich gab der Regierungs-Commissar, Herr Geh. Rath Weymann, vom Reichskanzler-Amte wiederum in der Petitions-Commission die Erklärung ab:

„dass ein Gesetz über die obligatorische Leichenschau im Deutschen Reiche bereits vorbereitet sei und dessen Vorlage für die nächste Session des Reichstages bevorstehe."

Präsident des Reichskanzler-Amtes Minister Hofmann.

Nach diesen so bestimmten Auslassungen der Commissare des Reichskanzler-Amtes ist es uns freilich befremdlich gewesen, dass der Präsident des Letzteren in der Sitzung vom 16. Februar 1878 erklärte,

„dass die Vorbereitung des Entwurfes für den Bundesrath noch durch das Preussische Staatsministerium zu geschehen habe. Es seien im Preussischen Staatsministerium bereits Berathungen über den Entwurf gepflogen, auf deren Inhalt er nicht glaube näher eingehen zu dürfen"

und dann fortfuhr:

„Die Absicht, den Entwurf vorzulegen, ist bis jetzt nicht aufgegeben. Ob es möglich sein wird, die Vorlage noch in der diesjährigen Session zu machen, könne er mit Bestimmtheit nicht sagen."

Anscheinender Zweifel an der Durchführbarkeit bei der Regierung.

Unter solchen Umständen müssen wir umsomehr annehmen, dass bei der Regierung die Durchführbarkeit der allgemeinen obligatorischen Leichenschau in Frage gestellt worden ist, als anderweitig bekannt wurde, dass dieselbe nach dem neuesten Entwurfe des Reichskanzler-Amtes auf Städte von 5000 Einwohnern und mehr beschränkt werden soll.

Durchführung in vielen Deutschen Einzelstaaten schon gegenwärtig.

Dem gegenüber gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass gerade die allgemeine obligatorische Leichenschau in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten thatsächlich schon zur Durchführung gekommen ist und trotz mancher ihr noch anhaftender Mängel zu guten Ergebnissen geführt hat. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Königreiche Baiern und Sachsen und auf die Grossherzogthümer Hessen und besonders Baden. In letzterem ist durch die Verordnung vom 7. Januar 1870 über die sanitätspolizeilichen Maassregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnissstätten sowie durch die Dienstweisung der Leichenschauer vom 5ten August 1865 den sanitätspolizeilichen Bedürfnissen durchaus Rechnung getragen.

Leider ist ihnen ausser Mecklenburg und Oldenburg gerade Preussen mit seinen 25 Millionen Einwohnern nicht gefolgt, und so lange wir dort kein anderes Aequivalent dafür haben, als dass die Angehörigen der Verstorbenen dem Standesbeamten irgend einen Krankheitsnamen ohne jede Kritik angeben, so

lange ist freilich von einer vergleichenden hygienischen Verwerthung und einer sanitätspolizeilichen Beeinflussung der Sterblichkeit weder in Preussen noch im Deutschen Reiche die Rede.

Deutscher Aerzte-Vereins-Bund.

Wir machen endlich darauf aufmerkam, dass der Deutsche Arztvereinsbund, der etwa 8000 deutsche Aerzte vertritt, sich ebenfalls für die Durchführbarkeit der allgemeinen obligatorischen Leichenschau in ganz Deutschland erklärt und sich in seiner letzten Jahres-Versammlung in Nürnberg dahin ausgesprochen hat,

> „dass auch in dünn bevölkerten und mit Aerzten wenig besetzten Gegenden die obligatorische Leichenschau nicht entbehrt werden kann, da sie zur rechtzeitigen Erkenntniss von auftauchenden Epidemien oder sonstigen socialen Missständen durchaus nothwendig ist."

Ebendieselbe Versammlung erklärte ferner die baldige gesetzliche Einführung der obligatorischen allgemeinen Leichenschau für dringend nothwendig und beauftragte ihren Vorstand mit einer dahin zielenden Petition an den Deutschen Reichstag.

Ergebnisse.

Ergiebt sich schon hieraus für einen grossen Theil Deutschlands die Durchführbarkeit der allgemeinen obligatorischen Leichenschau, so hat sich auch dort, wo dieselbe noch nicht gesetzlich ausgeführt ist, gezeigt, dass ihr wesentliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

In mehreren Bezirken, sowie in vielen Städten des Preussischen Staates, z. B. unter anderen in sämmtlichen Städten Schleswig-Holsteins, besteht die obligatorische Leichenschau schon jetzt und nähere Erkundigungen bei den competentesten Stellen haben bewiesen, dass fast ausnahmslos auch in Nord- und Ostdeutschland erhebliche Schwierigkeiten ihrer Einführung nicht entgegenstehen.

Nach solchen Erfahrungen halten wir uns für wohlberechtigt, darauf hinzuweisen, dass andererseits die obligatorische und allgemeine Leichenschau in jeder Stadt und in jedem Dorfe des grossen Deutchen Reiches als eine wesentliche Vorbedingung jedes wirklichen und sachlichen Fortschrittes auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu erachten ist.

Die Grundlagen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Es kann nach dem jetzigen Stande der medicinischen Wissenschaft und Erfahrung keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die Diagnose des öffentlichen Gesundheitszustandes überall in Stadt und Land das Erste und Nothwendigste ist, nach welchem die Staatsverwaltung, die Medicinalbeamten und die practischen Aerzte in einträchtiger Gemeinsamkeit streben müssen.

Einwürfe.

Nur die Unkenntniss über das Wesen statistischer Forschung überhaupt kann den Einwurf erheben, dass die Statistik der Todesursachen eines grossen Landes oder selbst eines einzelnen Bezirkes sich in keiner Weise absolut fehlerfrei feststellen lassen. Wir wissen und kennen die grossen Schwierigkeiten, die sich auch dem auf der Höhe der wissenschaftlichen Medicin stehenden Arzte in der concreten Beurtheilung zahlloser Einzelfälle am Todtenbette und in dem rechnenden Vergleiche statistisch organisirter Massenbeobachtungen über die Todesursachen der Bevölkerung entgegenstellen; aber dennoch sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, dass neben sehr viel Falschem und bei der idealsten Organisation unvermeidbar Unrichtigem trotzdem eine ungeheure Summe wahrer und unbestreitbarer wichtiger Ergebnisse durch eine wie immer leidlich organisirte Todesschau erzielt wird, Ergebnisse, die für die practische Handhabung der staatlichen Sanitätspolizei von hohem und unersetzbarem Werthe sind.

Reichsgesundheitsamt.

Das Reichsgesundheitsamt selbst entbehrt eine der wesentlichsten Wurzeln seiner Kraft, so lange die obligatorische Leichenschau nicht ganz Deutschland umfasst.

Die allgemeine Leichenschau. Grundlage für die Betheiligung der Selbstverwaltung an der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ja, wenn der Reichstag und die Reichsbehörden eine einflussreiche Betheiligung communaler Selbstverwaltung neben den Staatsbeamten an den Zielen der öffentlichen Gesundheitspflege erstreben, so erlauben wir uns wiederum darauf hinzuweisen, dass die alleinige und erste Grundlage alles Fortschrittes nur die

allgemeine Leichenschau sein kann. Ohne sie schwebt alle Kenntniss über das wirkliche Geschehen im Sterben der Bevölkerung in der Luft.

Nur allgemeine obligatorische Leichenschau, wenn auch zum Theil nicht-ärztliche.

Die obligatorische Leichenschau kann daher nicht darauf verzichten, allgemein zu sein, wohl aber um ihrer höheren und allgemeinen Ziele willen darauf, dass jede Todtenschau aus ärztlichem Munde verificirt wird.

Allerdings sind die Aerzte die natürlichsten und berufensten Leichenschauer, aber vom praktischen Standpunkte aus glauben wir, dass es unumgänglich ist, neben der ärztlichen Leichenschau, wo und wie immer sie möglich ist, die nicht ärztliche Leichenschau zuzulassen und richtig zu organisiren.

Bisheriges Verfahren in Preussen.

Wenn man mit dem von uns weiter oben charakterisirten, in Preussen noch jetzt leider gehandhabten, unsichersten aller statistischen Systeme in Bezug auf Ermittelung der Todesursachen bisher zu leben und hygienisch verwalten zu können geglaubt hat, so muss es als ein wesentlicher und grosser Fortschritt betrachtet werden, wenn nach einem einheitlichen Plane organisirte nichtärztliche Leichenschauer die Verpflichtung und eine etwas grössere Bürgschaft dafür übernehmen, dass die gröbsten und auch jedem Laien erkenntlichen Störungen der öffentlichen Gesundheit rechtzeitig erkannt und zur Kenntniss der competenten Behörde gebracht werden. Eine fernere Gewähr, dass dies mehr als bisher und in weiteren Kreisen unseres Vaterlandes geschehen wird, sehen wir darin, dass durch Reichsgesetz alle deutschen Aerzte bei der beträchtlichen Summe der von ihnen behandelten Verstorbenen ebensowohl berechtigt als verpflichtet werden, jeder an seinem Theil, an der wichtigen Aufgabe für das Volkswohl, der möglichst correcten und zuverlässigen Ermittelung und Registrirung der Todesursachen mitzuwirken.

Fortschritt dagegen durch die allgemeine obligatorische Leichenschau.

Behandelnde Aerzte.

Nicht der approbirte Arzt als solcher, der nur eine ihm fremde Leiche besichtigt, sondern der behandelnde Arzt allein ist im Stande die relativ beste Auskunft über die Todesursache zu geben, und wir sind daher auch davon durchdrungen, dass diese Kenntniss in jedem möglichen Falle ausgenutzt werden muss.

Eintragung der Todesursachen durch die behandelnden Aerzte.

Dazu dient die einfache Eintragung der Todesursache, als des wichtigsten Punktes, in die Leichenschauscheine, ohne dass deshalb die Privaten oder die Communen genöthigt und gezwungen sein sollen, die unvermeidbar höheren Kosten ärztlicher Reisen auf weiten Landwegen zu tragen, während z. B. die Sicherheit des Todes an sich zu verificiren, jeder verständige Mann, ohne Arzt zu sein, im Stande ist. Dass aber auch in Preussen praktische Aerzte in genügender Zahl vorhanden sind, um die ärztliche Leichenschau in einem sehr weiten Umfange zu ermöglichen, ergiebt sich aus den statistischen Angaben des neuesten Medicinal-Kalenders für Preussen und der darauf Seitens des Herrn B. Fraenkel gegründeten Berechnung mit voller Evidenz. Im Jahre 1877 gab es in Preussen keine Stadt von 3000 Einwohner und darüber, in der nicht mindestens 1 Arzt wohnte. Es kann demnach auch in den 231 Städten von je 3—5000 Einwohnern mit einer Bevölkerung von in Summa 889,826 Köpfen schon jetzt die obligatorische Leichenschau durch einen Arzt ohne jede Schwierigkeit eingeführt werden. In den Städten von 2—3000 Einwohnern gab es in 272 mit 663,820 Köpfen mindestens je einen Arzt; in 5 mit in Summa 11,330 Köpfen fehlte jedoch ein solcher. Unter diesen 5 gab es jedoch nur 1 mit über 2200 Einwohnern, nämlich 2872 und in dreien derselben war eine Apotheke vorhanden, ein Umstand, der darauf hindeutet, dass das Fehlen des Arztes ein zufälliger und vorübergehender Umstand ist. In 131 Städten mit in Summa 227,324 Köpfen von je 1500—2000 Einwohnern gab es mindestens je einen Arzt, in 12 mit in Summa 20,074 Köpfen fehlte ein solcher; in 3 von diesen 12 gab es eine Apotheke. In den Städten von 1000 bis 1500 Einwohnern gab es in 104 (mit 133,997 Köpfen) je einen Arzt, in 27 (mit 30,692 Köpfen) fehlte ein solcher. In 6 von letztern 27 gab es eine Apotheke. In Städten von weniger als 1000 Einwohnern gab es 27 (mit 22,295

Köpfen) mindestens einen Arzt, in 42 (mit 33,536 Köpfen) fehlte ein solcher. Es geht aus diesen Zahlen hervor, dass eine obligatorische ärztliche Leichenschau sich bis in Städte von 1500 oder selbst von 1000 Einwohnern ohne übermässige Schwierigkeit würde einführen lassen. Nur 17 Städte über 1500 und nur 44 Städte über 1000 Einwohner entbehren jetzt schon eines Arztes.

Interessen der Medicinal-Statistik.

Diejenigen Gegner der allgemeinen obligatorischen Leichenschau aber, welche sie trotzdem und um desswillen nicht ausgeführt wissen wollen, weil sie nicht überall durch Aerzte zu bewirken ist, sollten doch nicht übersehen, dass, abgesehen von den hochwichtigen Interessen der Medicinalstatistik, noch andere hier in Frage kommen, denen nur die allgemeine obligatorische Leichenschau gerecht werden kann.

Wir halten aus diesem Grunde gerade die möglichst allseitige Kenntniss der Todesursachen in jedem Dorfe für so wichtig und werthvoll, dass wir gerade, um dies zu erreichen, auf die absolute pathologische Gründlichkeit der Angaben verzichten zu müssen glauben. Gilt es doch vor Allem, annähernd richtige hygienisch-statistische Ermittelungen in's Leben zu rufen, zu dem alleinigen Zwecke, den mit allen Unvollkommenheiten der Methode genau vertrauten Local- und Reichsmedicinalbeamten Fingerzeige zu geben über die kleinsten und im Entstehen unscheinbaren Ausschreitungen und Störungen des öffentlichen Gesundheitszustandes.

Dabei ist die Unzuverlässigkeit der durch Leichenbeschauer aus dem Laienstande festgestellten Todesursachen für viele und gerade für die wichtigsten derselben keine so grosse wie man annimmt.

Besonders wichtige Krankheiten.

Die Symptome vieler Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken, Scharlach, Masern, Diphtheritis u. s. w. sind auch verständigen Laien bekannt und werden nicht allzuviele falsche Angaben darüber zu befürchten sein.

Epidemien.

Es bedarf aber wohl keiner näheren Auseinandersetzung, dass man vor Allem bei diesen Krankheiten die ersten Anfänge einer sich ausbildenden epidemischen Verbreitung erfahren muss, soll man in der Lage sein, rechtzeitig dagegen einzuschreiten und letztere im Beginne zu ersticken. Nur die allgemeine obligatorische Leichenschau vermag den kundigen Männern rechtzeitig die Funken zu zeigen, zu einer Zeit, wo sie oft genug im Keime erstickt werden können, ehe aus ihrer Nichtbeachtung ein epidemischer Brand entsteht.

Zunahme ärztlicher Hülfeleistung.

Es wird aber auch die obligatorische allgemeine Leichenschau dahin führen, dass die ärztliche Behandlung mehr als bisher bei Krankheiten in Anwendung kommt, und dass nicht mehr, wie es der Kreisphysikus Dr. Boehr für den Kreis Niederbarnim nachgewiesen hat, in einem der Hauptstadt so nahe gelegenen Bezirke mit ca. 120,000 Einwohnern jährlich über 1000 Kinder ohne alle ärztliche Behandlung sterben. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass nicht ähnliche Verhältnisse der gänzlichen Nichtbeachtung des Lebens und Todes kleiner Kinder seitens der Bevölkerung in anderen und recht zahlreichen ländlichen Kreisen der Monarchie gleichfalls obwalten. So lange solche Thatsachen gar nicht zur Kenntniss der Behörden gelangen, sind diese selten oder nie im Stande, trotz des besten Willens, die hohe Kindersterblichkeit einzelner Bezirke durch zweckmässige hygienische Maassregeln einzuschränken.

Kindersterblichkeit.

Gerade was die für die öffentliche Gesundheitspflege so ausserordentlich wichtige Kindersterblichkeit anbetrifft, ist die allgemeine obligatorische Leichenschau nicht zu entbehren und um so mehr an ihrem Platze, als es sich in diesem speciellen Falle ja in erster Stelle darum handelt, der Unsitte der Landbevölkerung, der unproductiven Altersklasse der kleinen Kinder in Krankheit und Tod so geringen Werth beizumessen, dass selten ärztliche Hülfe nachgesucht wird, mit einigem Erfolge entgegenzutreten.

Die fernere Unsitte, dass der Tod dieser niemals behandelten jungen Wesen mit den banalsten Phrasen, wie „Schlagfluss“, „Krämpfe“, „Schwäche“,

„Zahnen" erklärt wird, muss sich vermindern, sobald die Angehörigen wissen, dass sie in jedem Falle nach dem Tode einem Arzte oder zum mindesten einem Abgesandten der Gemeinde über Krankheit und Todesursache ihrer Angehörigen Rechenschaft ablegen müssen.

Wir halten daher die Einrichtung der nicht ärztlichen Leichenschauer auf dem platten Lande, während allerdings in den Städten und Wohnorten der Aerzte, diese selbst die Leichenschau zu übernehmen hätten, also ein gemischtes System, für das practisch Richtige, und glauben, dass sich diese Organisation in hohem Maasse entwickelungs- und verbesserungsfähig erweisen wird.

Angebliche Verletzung der Gefühle der Angehörigen.

Die Besorgniss, dass durch ein solches System in den Theilen des Deutschen Reiches, welche die amtliche Leichenschau noch gar nicht kennen, berechtigte Gefühle der Bevölkerung verletzt würden oder unerschwingliche Kosten den Communen erwachsen könnten, halten wir für völlig unbegründet.

Die zahlreichen practischen Aerzte Berlins, welche Mitglieder unserer Gesellschaft sind, haben in langjähriger Praxis niemals die Beobachtung gemacht, dass sich die Gefühle der Bevölkerung, durch die in Berlin (bereits seit dem Jahre 1826) bestehende obligatorische Leichenschau, verletzt glaubten — im Gegentheil, auch der ärmste Mensch verlangt die Leichenschau eines Arztes als eine seinen Angehörigen nach dem Tode schuldige Pflicht. Ebensowenig kann die Gemeinde Berlin über irgend eine Belästigung ihres Haushaltes durch die Leichenschau klagen. Bei der wohlhabenden Bevölkerung der Hauptstadt und selbst bei der direct von der Hand in den Mund lebenden Arbeiterklasse, ist es durchaus Sitte und nicht im Mindesten anstössig, dass die Leichenschau des Arztes mit 2 bis 3 Mark von den Hinterbliebenen, entsprechend den Sätzen der Medicinaltaxe, bezahlt wird. Die dürftigere Bevölkerung geniesst häufig die Humanität der Aerzte durch Erlass der Gebühren und ausserdem sind für die eigentliche Armenpraxis die von der Stadt angestellten 60 Armenärzte zur Ausstellung der Todtenscheine auch auf Requisition der Polizeibehörde mitverpflichtet.

Die Kosten.

Städte.

Ein grosser Theil der Leichenschau unter der dürftigen Bevölkerung wird ferner durch die angestellten Vereinsärzte, Gewerksärzte etc. kostenfrei mitbesorgt. Ebenso erwachsen in allen Krankenhäusern durch die Todtenscheine keine Kosten. Dieselben reduciren sich daher für die Behörden im Wesentlichen auf die Druckkosten für etwa 30,000 Todtenschein-Formulare im Jahr, welche bei der Meldung jedes Todesfalls einzeln vom Revierpolizei-Büreau unentgeltlich verabfolgt werden. In den Städten und Wohnorten der Aerzte würde sich der Kostenpunkt etwa ebenso unbedeutend stellen wie in Berlin, denn auch dort würde die bemittelte Bevölkerung ohne Widerspruch die Kosten tragen, jedenfalls sich nach kurzer Gewöhnung in diese billige und gerechte Sitte fügen; auch dort sind meist von der Gemeinde besoldete Armenärzte vorhanden, und auch dort würde die Humanität der Aerzte bei auf der Grenze der Zahlungsunfähigkeit stehender Bevölkerung sich in gewohnter Weise bei diesem nicht sehr schwer wiegenden Punkte bewähren.

Landbevölkerung.

Schwieriger schon würde sich die Kostenfrage der Leichenschau auf dem platten Lande gestalten, wenn man nämlich die obligatorische ärztliche Leichenschau verlangen wollte. Man kann von dem humansten und opferbereitesten Arzte nicht verlangen und erwarten, dass er kostenfrei mit seinem Fuhrwerk über Land fährt, $\frac{1}{2}$—1—$1\frac{1}{2}$ Meilen weit, zu keinem anderen Zwecke, als um eine Leiche zu besichtigen. Gerade dieser praktische Gesichtspunkt bestimmt uns, abgesehen von den oben entwickelten Gründen, für das platte Land von der obligatorischen ärztlichen Leichenschau abzusehen, und die Todesconstatirung in die Hände der in jedem Dorf leicht und billig zu beschaffenden nichtärztlichen Todtenschauer zu legen, während wenigstens bei allen behandelten Kranken die Aerzte — wie dies auch in Baiern bei Arm und Reich ganz allge-

mein geschieht — die Rubrik „Todesursache" kostenfrei in ihrer eigenen Wohnung ausfüllen würden. Die nicht-ärztlichen Todtenschauer würden mit ihren Gebühren für die Hülfeleistung im Orte bei allen Wohlhabenden etwa mit der Taxe für einen ärztlichen Besuch auf die Angehörigen selbst anzuweisen sein und würde nur für die Besichtigung der im Orte sterbenden Zahlungsunfähigen eine geringe Entschädigung oder ein geringes, leicht zu bemessendes Pauschquantum aus Gemeinde-, Kreis-, Staats- oder Reichsmitteln anzuweisen sein, event. würden sich in vielen Gemeinden Localbeamte finden, Ortsvorsteher oder dergleichen, welche das Amt bei einem geringen Geschäftsumfange als Ehrenamt der Gemeinde übernehmen würden. Ist dies nicht der Fall, so würden in die Kategorie der zahlungsunfähigen Gestorbenen praeter propter die von directen Steuern Befreiten und die der niedrigsten Steuerstufe zu zählen sein.

Man kann mit Recht für jeden Ort 3 pCt. der factischen Bevölkerung als muthmasslich im Jahr sterbend annehmen — nach allen Erfahrungen schon ein hoher Satz — rechnet man durchschnittlich ein Drittheil dieser Gestorbenen in die Kategorie der Zahlungsunfähigen, so lässt sich für jedes Dorf der Geschäftsumfang und die dem Leichenschauer zu gewährende Beihülfe und Entschädigung aus öffentlichen Mitteln von vorn herein mit ziemlicher Sicherheit feststellen und nur in sehr dürftigen Gegenden würden etwa zwei Dritttheil der sterbenden factischen Bevölkerung als zahlungsunfähig zu erachten sein.

Für alle fremden aufgefundenen Leichen, welche richterlich besichtigt werden müssen, werden gesetzlich schon jetzt im ganzen Lande die Kosten der Leichenschau — sei sie eine richterliche oder gerichtsärztliche — vom Staate getragen. Wir haben auf diese Einzelheiten der Kostenfrage eingehen zu müssen geglaubt, um die pecuniäre Durchführbarkeit der von uns skizzirten Maassregeln ohne irgend welche nennenswerthe Opfer aus öffentlichen Mitteln zu erweisen.

Etwaige Ausnahmen bezüglich der Durchführbarkeit der allgemeinen Leichenschau.

Sollten in der That einzelne Kreise in der Preussischen Monarchie oder in anderen Einzelstaaten vorhanden sein, in denen selbst die Leichenschau, dort wo Aerzte nicht zur Hand sein können, durch dazu zu instruirende Laien nicht zu ermöglichen wäre, so kann es sich zum Glück nur um Ausnahmszustände handeln. Wir meinen aber, dass für solche Distrikte unzweifelhaft die Nothwendigkeit vorliegt, überhaupt dafür zu sorgen, dass ihr öffentliches Sanitätswesen und besonders die Frage der ärztlichen Hülfeleistung soweit wenigstens geordnet werde, dass Zustände aufhören, die in civilisirten Staaten nicht geduldet werden können.

Nothwendigkeit sanitärer Verbesserungen überhaupt in den betreffenden Kreisen.

Da ferner gerade die wenigen Kreise der Provinzen des Preussischen Staates, Ostpreussen, Posen und Schlesien, die hier allein in Frage kommen, von jeher die Einfallsthore der grossen Menschenseuchen, wie Cholera, Pocken, Typhus, gewesen sind, so wird durch eine Verbesserung ihres Sanitätswesens auch eine der dringendsten Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt erfüllt.

Sie sind die Einfallsthore der Epidemien.

Den Thierseuchen gegenüber hat man dies längst anerkannt, und wir sollten meinen, dass, während man mit Recht grosse Summen verwendet, um den Eintritt derselben möglichst schon an den Grenzen zu verhindern, für den Kampf gegen diejenigen Seuchen, welche die menschliche Bevölkerung immer auf's Neue decimiren, die gleichen Mittel nicht fehlen dürfen.

Ist aber eine derartige sanitäre Organisation in's Leben gerufen, so steht der Durchführbarkeit der allgemeinen obligatorischen Leichenschau auch in solchen Bezirken nichts mehr entgegen.

Einseitigkeit der auf die grösseren Städte beschränkten Leichenschau.

Sprechen demnach zahlreiche unwiderlegliche Gründe für die allgemeine obligatorische Leichenschau, so darf man auch nicht übersehen, dass die Ergebnisse der auf Städte über 5000 Einwohner beschränkten der Natur der Dinge nach einseitig und lückenhaft bleiben und ein falsches Bild der allgemeinen Sterblichkeit ergeben werden.

Die allgemeine obligatorische Leichenschau der sicherste Schutz gegen das Lebendigbegrabenwerden,

Die allgemeine obligatorische Leichenschau ist ferner nothwendig, um die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens, so vollständig dies überhaupt geschehen kann, zu verhindern. So überaus selten dasselbe zum Glück auch sein mag, dass es vorkommen könne, muss zugestanden werden und es liegt auf der Hand, dass gerade in ländlichen Bezirken, die man von der obligatorischen Leichenschau ausschliessen will, diese Möglichkeit mehr vorhanden ist als dort, wo die ärztliche Behandlung die Regel bildet.

ihre Bedeutung für die Criminaljustiz.

Es ist sodann mehrfach mit Recht dargelegt und durch Beispiele bekundet worden, dass nur die obligatorische Todtenschau die grösstmögliche Sicherheit giebt, dass kein Verbrechen gegen das Leben unentdeckt bleibt.

Die Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes.

Es kann unseres Erachtens aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Frage der obligatorischen Leichenschau durch ein Reichsgesetz geordnet werden muss. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, Artikel 4 Alinea 15 unterliegen Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei ja ohnehin der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches.

Die Einführung der Leichenschau ist nicht den Einzelstaaten zu überlassen,

Die Frage der obligatorischen Leichenschau ist auch nicht eine solche, dass ihre Durchführung ohne den erheblichsten Schaden den Einzelstaaten allein überlassen werden kann.

Nur wenn die Grundlagen und die Methoden der Ausführung in allen Einzelstaaten dieselben sind und der Aufsicht des Reiches unterliegen, können die Ergebnisse derselben für die Mortalitätsstatistik und für die Maassregeln gegen epidemische Krankheiten benutzt werden.

ebensowenig der freiwilligen Thätigkeit.

Dieser Gesichtspunkt spricht noch mehr aber auch dagegen, dass man sie etwa der freiwilligen Thätigkeit der grösseren und kleineren Bezirke in Preussen, z. B. der Kreise und Städte überlässt; jeden Augenblick kann die weitere Durchführung durch höhere Verfügungen verhindert werden. Ausserdem halten wir es gerade ebenso für die Pflicht wie für das Recht des Staates, so allgemeine Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege selbst zu erfüllen.

Resumé.

Wir glauben hiermit dargelegt zu haben, dass die allgemeine obligatorische Leichenschau im Deutschen Reiche durchaus nothwendig ist, nicht nur im Interesse der Mortalitätstatistik, sondern noch mehr, und zwar nur die allgemeine, in dem der öffentlichen Gesundheits- und Rechtspflege sowie zum Schutze gegen das Lebendigbegraben, und dass sie voraussichtlich zu immer weiteren Verbesserungen des Gesundheitszustandes der Bevölkerung Veranlassung geben wird.

Wir glauben ferner bewiesen zu haben, dass der Durchführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen und dass die Kosten derselben, wie die Erfahrung dort, wo sie durchgeführt worden ist, gelehrt hat, keineswegs so erheblich gewesen sind, wie von den Gegnern in übertriebener Weise behauptet worden ist.

Hierauf gestützt ersuchen wir den Hohen Reichstag ganz ergebenst,

> er wolle den Herrn Reichskanzler auffordern, jedenfalls in der nächsten Session dem Reichstage ein Gesetz über die Einführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche vorzulegen.

Die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin.

Vorsitzender: (gez.) **Hirsch.**

Schriftführer: (gez.) **Falk.**

Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.